

gabe, dass zu Angers der Bischof Leo von Bourges, zu Tours (I) der Bischof Perpetuus dieser Stadt, zu Orléans (III) Lupus von Lyon, zu Paris (III) Probianus von Bourges und zu Lyon (III) der Bischof Priscus der Versammlungsstadt die Leitung der Geschäfte in Händen gehabt habe, nicht als eine Beeinträchtigung des Bisthums Arles auffassen dürfen.

Wenn diese Zusammenkünfte — nach der Geschlossenheit der auf ihnen vertretenen Kirchenprovinzen oder doch der Nachbarschaft der Bischofsitze zu urtheilen — vielleicht durch eine freie Vereinbarung der versammelten Metropolitane bez. durch die Leichtigkeit, den Versammlungsort zu erreichen, zu stande gekommen sind, so stehen im Gegensatz zu ihnen diejenigen Synoden, welche das Gebot eines Herrschers veranlasst hat, für welche also nicht die Kirchenprovinzen, nicht die Nachbarschaft, sondern lediglich die Ausbreitung des staatlichen Herrschaftsgebietes massgebend sind. Dahin gehört die Synode zu Orléans (I, 511), welche Chlodovech I., wieder zu Orléans (II, 533), welche die Söhne des ersten Chlodovech, Childebert I., Chlothar I. und Theoderich I., zu Clermont (535), welche Theodebert I., und zu Tours (II, 567), welche Charibert anbefohlen haben¹, und wahrscheinlich auch die Synode zu Orléans (IV, 541), deren Verwandtschaft mit den angegebenen Synoden dadurch sich zu zeigen scheint, dass nur das Theilreich Chlothars I. keine Insassen zu ihr gestellt hat². Mögen nun auch immer auf diesen Versammlungen der Reihe nach die Bischöfe Cyprianus von Bordeaux, Honoratus von Bourges, dann abermals derselbe Honoratus, weiter Euphronius von Tours und endlich Leontius von Bordeaux die Verhandlungen bestimmt haben³, mögen selbst Suffragane des Bischofs von Arles zugegen gewesen sein⁴, die Gegenwart des Bischofs von Arles zu fordern ist darum unmöglich, weil es einerseits sicher ist, dass zur Zeit der drei zuerst genannten Synoden Stadt und Bisthum Arles noch gar nicht der fränkischen Herrschaft unterworfen waren, andererseits aber, wenn auch die Unterwerfung schon zur Zeit der zuletzt genannten Synode zuzugeben ist, doch sich nicht ausmachen lässt, welchem fränkischen Theilreiche Arles unterthan gewesen ist⁵,

1) Mansi VIII, 347. 835 (v. Hefele, Conciliengeschichte II², 755). 859; IX, 789. 2) v. Hefele, Conciliengeschichte II², 780, Mansi IX, 111. 3) Mansi VIII, 356. 838. 863; IX, 805. 120. 4) In Orléans (IV) z. B. die Bischöfe von Toulon, Apt, Embrun, Aix, Grasse-Antibes, Vaison, Saint-Paul-trois-châteaux, Orange, Sisteron, Vence, Senz, Carpentras, Die, Fréjus, Glandèves. 5) Zuerst scheint Theodebert, der austrasische König, sich der Stadt bemächtigt zu haben, da in dem Briefe des Vigilius an Caesarius (J.-K. 906: 538 März 6) der Bischof mit der Ueberwachung der Bussübungen betraut wird, welche dem Könige Austrasiens als Sühne für die mit einer Schwägerin eingegangene Ehe auferlegt